

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

— **Nr. 6.** —

(Nr. 3222.) Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 15. Februar 1850.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** *rc. rc.*

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Bei der Bestimmung des §. 1. der Verordnung vom 6. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 49.), nach welcher die im Reichsgesetzblatt vom 27. November 1848. publicirte allgemeine Deutsche Wechselordnung in Preußen mit dem 1. Februar v. J. in Kraft getreten ist und dagegen mit diesem Tage die §§. 713. bis 1249. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie die Artikel 110. bis 189. des Rheinischen Handelsgesetzbuches aufgehoben sind, behält es sein Bewenden.

§. 2.

Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusehen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekanntesten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. — Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer anderen für geeignet befundenen öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlokale angeschlagen und einmal in's Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt. — Das Gericht ist befugt, die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen ange-